

BEITRÄGE UND FAMILIENZULAGEN / ÄNDERUNGEN AUF DEN 1. JANUAR 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf den 1. Januar 2018 erfolgen nur wenige Änderungen (vgl. Ziffer 14 und 15). Wir nutzen die Gelegenheit, Ihnen diese und weitere Informationen zu Beiträgen und Familienzulagen weiterzugeben.

1. Der AHV/IV/EO-Beitragssatz beträgt für Arbeitgebende und Arbeitnehmende weiterhin je 5,125%. Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber schulden den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil, also 10,25% vom massgebenden Lohn. Für Selbstständigerwerbende beträgt der AHV/IV/EO-Beitragssatz bis zu einem Einkommen von CHF 56'399.00 zwischen 5,196% bis 9,155% nach der so genannten sinkenden Beitragsskala. Die untere Einkommensgrenze der sinkenden Beitragsskala bleibt weiterhin bei CHF 9'400.00. Ab einem Einkommen von CHF 56'400.00 beträgt der AHV/IV/EO-Beitragssatz weiterhin 9,650%.
2. Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige beträgt weiterhin CHF 478.00.
3. Der Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige mit einem Vermögen von 8,4 Mio. Franken und mehr beträgt weiterhin CHF 23'900.00. Hinzu kommt wie bisher der Zuschlag von 20% ihrer AHV-Beiträge für die kantonale Familienausgleichskasse (vgl. Punkt 11).
4. Die Freigrenze für geringfügige Entgelte beträgt unverändert CHF 2'300.00 pro Arbeitgeber. Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen und einigen weiteren Ausnahmen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden (siehe Merkblatt 2.04 „Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen“, im Internet unter dem Link „www.svztg.ch / Online Schalter / Merkblätter / Beiträge AHV/IV/EO/ALV“ abrufbar).
5. Eine Ausnahme zu Punkt 4 besteht für in Privathaushalten beschäftigte junge Leute bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden. So genannte „Sackgeldjobs“ sind weiterhin bis maximal CHF 750.00 pro Jahr und Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit.
6. Der Freibetrag für Männer und Frauen im ordentlichen Rentenalter beträgt unverändert für jedes einzelne Arbeitsverhältnis CHF 1'400.00 im Monat bzw. CHF 16'800.00 im Jahr. Auch für Selbstständigerwerbende gilt ein jährlicher Freibetrag von CHF 16'800.00 im Jahr.
7. Der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung beträgt weiterhin 2,2% bis zu einer Lohnsumme von CHF 148'200.00 und 1% für Lohnanteile ab CHF 148'201.00.
8. Der Verzugs- und Vergütungszinssatz beträgt weiterhin 5% und die Mahngebühren belaufen sich auf mind. CHF 20.00 bis max. CHF 200.00.
9. Am 1. Januar 2013 trat die Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft. Seither sind auch alle Selbstständigerwerbenden in der ganzen Schweiz obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt, das heisst sie sind beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Das Anmeldeformular haben wir im Internet unter dem Link „www.svztg.ch / Online Schalter / Familienzulagen / Anmeldeformular für Selbstständigerwerbende“ aufgeschaltet.
10. Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) entrichten Selbstständigerwerbende Beiträge nur auf dem Teil ihres AHV-pflichtigen Einkommens, der dem höchstens versicherten Verdienst in der Unfallversicherung entspricht. Die Begrenzung des beitragspflichtigen Einkommens bleibt unverändert bei CHF 148'200.00.

11. Der Beitragssatz (gilt nicht für Landwirtschaftsbetriebe) beträgt bei der kantonalen Familienausgleichskasse für Arbeitgeber, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und für Selbstständigerwerbende 1,8% der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens. Zusätzlich haben auch weiterhin Nichterwerbstätige einen Anteil von 20% ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag von CHF 478.00 übersteigen.
12. Die Kinderzulage der kantonalen Familienausgleichskasse beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr weiterhin CHF 200.00 pro Kind und Monat. Die Ausbildungszulage beträgt nach Vollendung des 16. Altersjahres bis zum vollendeten 25. Altersjahr wie bisher CHF 250.00 pro Kind und Monat.
13. Falls Sie als Arbeitgeber Familienzulagen auszahlen, bitten wir Sie, uns Änderungen innert 10 Tagen zu melden. Dazu haben wir ein Mutationsmeldeformular im Internet unter dem Link „[www.svztg.ch / Online Schalter / Familienzulagen / Mutationsmeldung für laufende Familienzulagen](http://www.svztg.ch/Online_Schalter/Familienzulagen/Mutationsmeldung_für_laufende_Familienzulagen)“ aufgeschaltet. Das Formular mit den Änderungen können Sie uns sowohl per Post als auch per Mail (infobeaerage@svztg.ch) zustellen.
14. Der Antrag resp. die Entsandtenbescheinigung (A-1) für Personen, die vorübergehend für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland tätig sind, ist neu mit Einführung der Webapplikation ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland) per Januar 2018 auf dem elektronischen Weg der Ausgleichskasse einzureichen. Dazu verweisen wir Sie auf den Link: „[www.svztg.ch / Online Schalter, AHVeasy](http://www.svztg.ch/Online_Schalter/AHVeasy)“.
15. Ab 1. Januar 2018 können Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie Ehegatten und Kinder, die im eigenen Betrieb mitarbeiten, nicht mehr im vereinfachten Abrechnungsverfahren abrechnen. Mitglieder, welche betroffen sind, werden schriftlich informiert. Das entsprechende Mitgliederkonti für das vereinfachte Abrechnungsverfahren wird per Ende Jahr geschlossen und die Mitglieder erhalten eine neue Abrechnungsnummer zur Abrechnung der Beiträge im ordentlichen Verfahren.